

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Aktiv-Kabel GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Aktiv-Kabel GmbH (im Folgenden "Aktiv-Kabel" genannt) und ihren gewerblichen Kunden (im Folgenden "Kunden" genannt) gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, wenn und soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Verweist der Kunde seinerseits auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, wird ihrer Geltung hiermit widersprochen, soweit sie von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Nachteil der Aktiv-Kabel abweichen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Aktiv-Kabel gelten auch dann, wenn Aktiv-Kabel in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Aktiv-Kabel abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

1.2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Aktiv-Kabel gelten auch für zukünftige Geschäfte der Aktiv-Kabel mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

1.3. Die Ansprüche des Kunden sind nicht übertragbar. Aktiv-Kabel ist berechtigt, ihre Rechte an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

1.4. Erfüllungsort für sämtliche Lieferverpflichtungen der Aktiv-Kabel und für alle Zahlungs- und sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Berlin.

1.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

1.6. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1.7. Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

2. Angebot, Lieferung, Kosten – und Gefahrübergang

2.1. Die Angebote der Aktiv-Kabel sind freibleibend, sofern sich aus Absprachen/Bestätigungen zwischen Aktiv-Kabel und dem Kunden nichts Anderes ergibt.

2.2. Die Lieferverpflichtungen der Aktiv-Kabel stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt auch hinsichtlich der zur Herstellung benötigten technischen Geräte.

2.3. Der Umfang der Lieferpflicht der Aktiv-Kabel, Liefertermine sowie die geschuldete Beschaffenheit der Ware nach Art und Menge ergeben sich ausschließlich aus Vereinbarungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung von vereinbarten Bestellungen nach Art und Menge sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.4. Aktiv-Kabel ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen sowie zu Mehr-/Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge berechtigt.

2.5. Die Lieferbedingungen gehen aus den einzelvertraglichen bzw. Rahmenvereinbarungen nach den Auslegungen der Incoterms 2010® hervor. Kosten- und Gefahrenübergang sind dementsprechend geregelt.

2.6. Zusätzlich wird der Transport vom Standort Aktiv-Kabel bis zur vereinbarten Empfangsadresse durch eine Transportversicherung abgesichert. Dabei ist es unerheblich ob der Versand durch Aktiv-Kabel selbst, Dritte oder den Kunden durchgeführt wird.

2.7. Die Be- und Entladung des Lieferfahrzeugs der Aktiv-Kabel sind bei den Kunden unverzüglich nach Eintreffen des Transportmittels durchzuführen.

2.8. Gerät der Kunde mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist eine Verzögerung von ihm zu vertreten, so ist Aktiv-Kabel berechtigt, in Höhe der betreffenden Menge vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten, Zahlungsverzug, Aufrechnung

3.1. Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen anfallende Verkehrssteuern, etwaige andere Abgaben und Zölle und ggf. Edelmetallzuschläge. Spezialverpackungen werden zu Selbstkostenpreisen der Aktiv-Kabel berechnet.

3.2. Aktiv-Kabel behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, einschließlich Bezug von Vormaterialien, eintreten.

3.3. Der Rechnungsbetrag für die Lieferungen ist sofort nach Erhalt der Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar.

3.4. Leistet der Kunde keine Zahlungen, kommt er mit der Zahlungspflicht durch eine Mahnung der Aktiv-Kabel, die nach Fälligkeit der Forderung erklärt wurde, in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde 20 Kalendertage nach Lieferung der Ware, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung, mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Kunde zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet.

3.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Aktiv-Kabel unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Kann Aktiv-Kabel einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist sie berechtigt, diesen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, Aktiv-Kabel nachzuweisen, dass Aktiv-Kabel als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Aktiv-Kabel Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern (insbesondere Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz), ist Aktiv-Kabel berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen. Ferner kann Aktiv-Kabel verlangen, dass ihr noch nicht bezahlte Ware vom Kunden auf seine Kosten unverzüglich herausgegeben wird.

3.7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der Aktiv-Kabel aufrechnen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Eigentumsvorbehalt/Freigabe von Sicherheiten

4.1. Bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen der Aktiv-Kabel bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Aktiv-Kabel ("Vorbehaltsware"). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware durch den Kunden vor Eigentumserwerb sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Aktiv-Kabel ab. Aktiv-Kabel ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Aktiv-Kabel abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Aktiv-Kabel in Bezug auf die Vorbehaltsware nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden oder über

sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

4.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt stets für Aktiv-Kabel. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht Aktiv-Kabel gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt Aktiv-Kabel das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4.4. Der Kunde tritt Aktiv-Kabel auch die Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Forderung der Aktiv-Kabel gegen den Kunden ab.

4.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Aktiv-Kabel hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Aktiv-Kabel berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen.

4.7. Aktiv-Kabel ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Aktiv-Kabel.

5. Werkzeuge, Pläne und Zeichnungen, gewerbliche Schutzrechte

5.1. Der Kunde erkennt an, dass ihm aufgrund der Lieferbeziehungen keinerlei Rechte an Marken, Patenten, Gebrauchsmustern und anderen gewerblichen Schutzrechten der Aktiv-Kabel zustehen.

5.2. An Werkzeugen, Mustern, Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die von Aktiv-Kabel gefertigt werden, behält sich Aktiv-Kabel Eigentums- und Urheberrechte vor, auch wenn diese dem Kunden anteilig berechnet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Aktiv-Kabel. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind der Aktiv-Kabel auf Verlangen zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wurde.

5.3. Sofern die Aktiv-Kabel nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben hergestellt und geliefert hat, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der Aktiv-Kabel unter Berufung auf solche Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung, ist die Aktiv-Kabel, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt, sofort jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz vom Kunden zu verlangen. Davon unabhängig verpflichtet sich der Kunde, die Aktiv-Kabel von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche Dritter, wegen der Verletzung von Schutzrechten unverzüglich freizustellen.

6. Verletzung von Vertragspflichten durch die Aktiv-Kabel

6.1. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Kunden gegenüber Aktiv-Kabel die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu.

6.2. Aktiv-Kabel hat die Verletzung einer Vertragspflicht zu vertreten, soweit eine Hauptleistungspflicht oder eine andere wesentliche Vertragspflicht aufgrund Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Aktiv-Kabel, ihrer gesetzlichen Vertreter oder eigenen Mitarbeiter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verletzt wurde.

6.3. Die Verletzung anderer als der in Ziffer 6.2. genannten Vertragspflichten hat Aktiv-Kabel nach den gesetzlichen

Bestimmungen zu vertreten, es sei denn, Aktiv-Kabel beruft sich darauf, dass die Pflichtverletzung

- auf einem nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden der Aktiv-Kabel selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter, eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen

oder
- auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden der Erfüllungsgehilfen der Aktiv-Kabel beruht.

6.4. Die Beweislast für das Fehlen oder den Grad eines Verschuldens obliegt Aktiv-Kabel.

6.5. Die Haftung der Aktiv-Kabel für Schadenersatz ist auf den vorhersehbaren, auf typische Weise entstehenden Schaden begrenzt.

6.6. Schadenersatzansprüche wegen Transportschäden oder -verlusten kann der Kunde gegen Aktiv-Kabel nur geltend machen, wenn er Aktiv-Kabel derartige Schäden oder Verluste innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Kalendertagen nach Eingang der Waren am Bestimmungsort oder bei Nichteingang nach dem bestimmungsgemäßen Liefertermin mitgeteilt hat und die Ware einschließlich der Verpackung im Falle der Beschädigung zur Überprüfung durch Aktiv-Kabel bereitgehalten hat (Überprüfungs- und Rügepflicht).

6.7. Die Bestimmungen der Ziffern 6.2. bis 6.6. gelten auch bei einer deliktischen Haftung der Aktiv-Kabel. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

6.8. Die Bestimmungen der Ziffern 6.2. bis 6.7. gelten nicht für Ersatzansprüche für den Schaden wegen Verzögerung der Leistung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie das Recht des Kunden, wegen einer Pflichtverletzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

6.9. Bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins ist der Kunde berechtigt, Aktiv-Kabel eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, ist der Kunde berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Vor Ablauf der Frist ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte daraus herzuleiten, dass Aktiv-Kabel vorübergehend zur Lieferung nicht in der Lage ist.

6.10. Lieferfristen nach Ziff. 2.3. und Nachfristen nach Ziff. 6.9. verlängern sich bei höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung in angemessenem Umfang, wenn Aktiv-Kabel an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen unverschuldet gehindert ist. Das Gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen, nicht rechtzeitiger Erteilung von behördlichen Genehmigungen sowie bei nicht rechtzeitiger, ordnungsgemäßer oder ausreichender Belieferung durch die Lieferanten der Aktiv-Kabel, wenn diese Umstände nicht von Aktiv-Kabel verschuldet sind. Auf die genannten Umstände kann sich Aktiv-Kabel nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

6.11. Rechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Waren verjähren in einem Jahr. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit Übergang der Transportgefahr auf den Kunden. Für gesetzliche Ansprüche aus Delikt oder dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährungsregel.

7. Datenschutz

Die Aktiv-Kabel GmbH verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Kunden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei Aktiv-Kabel finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter www.aktiv-kabel.de/datenschutz.